

Amtsblatt

für die Stadt Angermünde

Angermünde, 17. Juni 2022 | Nummer 6/2022 | 32. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Auflösungsentscheidung für den Ortsbeirat ZuchenbergSeite 1
- Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Zuchenberg, am 09. Oktober 2022Seite 2
- Erneute öffentliche Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Oberwall / Am Kamp“Seite 4
- Bekanntmachung der Stadt Angermünde über die Absicht der Einziehung eines Abschnitts der Schmargendorfer StraßeSeite 5
- öffentliche Auslegung des überarbeiteten Entwurfes der Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Crussow, Ortslagen Crussow, Henriettenhof und NeuhoF gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BaugesetzbuchSeite 5
- Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Verfahren zur 3. Änderung der Gestaltungssatzung der Altstadt AngermündeSeite 6
- 1. Änderung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA – vom 05.12.2017Seite 6
- 3. Änderung der „Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung – SWS) des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA – vom 22.06.2005“Seite 7

Amtliche Mitteilungen

- Stellenausschreibung Erzieher/-in (m/w/d)Seite 9
- Stellenausschreibung Sachbearbeiter/-in Parkanlagen, öffentliche Grünflächen und Wald (m/w/d)Seite 10
- Ausschreibung des Ehrenamtes eines IntegrationsbeauftragtenSeite 10
- SprachstandsfeststellungSeite 11
- Vorschläge für den Ehrenpreis des Landkreises gesuchtSeite 11
- Einladung zur Mitgliederversammlung des Uckermärkischen Landverein Schmargendorf e. V.Seite 11
- Gastfamilien gesucht für Austauschschüler*innen aus SüdamerikaSeite 12

– Amtliche Bekanntmachungen –

Auflösungsentscheidung gemäß § 54 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) für den Ortsbeirat Zuchenberg der Stadt Angermünde

Hiermit erkläre ich gemäß § 54 Abs. 1 i. V. m. § 84 Abs. 3 des BbgKWahlG die Auflösung des Ortsbeirates des Ortsteils Zuchenberg der Stadt Angermünde zum 31.05.2022.

Angermünde, den 03.06.2022

Bewer
Bürgermeister



– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 04. Juni 2022

Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Zuchenberg am 09. Oktober 2022

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. **Wahltermine sowie Wahlzeit**

Aufgrund der Auflösungsentscheidung gemäß § 54 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) für den Ortsbeirat Zuchenberg der Stadt Angermünde durch den Bürgermeister vom 03.06.2022 findet eine **erneute Wahl** des Ortsbeirats im Ortsteil Zuchenberg am **Sonntag, den 09. Oktober 2022** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Für die vorgenannte Wahl fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für die Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Zuchenberg1. **Wahlgebiet**

Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteil Zuchenberg. Das Wahlgebiet besteht aus einem Wahlkreis.

2. **Anzahl der zu wählenden Vertreter**

Es sind insgesamt drei Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen.

3. **Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag **als Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei der Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für die selbige Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. August 2022, 12 Uhr**, bei der **Wahlleiterin** der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde **schriftlich** eingereicht werden.

4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist **der Wahlleiterin der Stadt Angermünde** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. August 2022, 12 Uhr schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. **Inhalt der Wahlvorschläge**

5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass

es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstaben a und e bezeichneten Angaben enthalten.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten.

Ein **Wahlvorschlag** für das Wahlgebiet darf höchstens **vier** Bewerber enthalten.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 **Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

5.5 **Wichtige Beschränkungen**

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Zuchenberg benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber**

6.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
- c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zur BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

6.2 **Zur Wählbarkeit**6.2.1 **Wählbarkeit von Deutschen**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 09. Oktober 2020 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monate im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgK-

– Amtliche Bekanntmachungen –

WahlG nicht wählbar, wenn sie/er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, oder
- aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem Psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (abhängig vom Brexit) sowie Republik Zypern), die

- am 09. Oktober 2022 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen **Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zur BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zur BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

7.1 **Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

7.3 **Die Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppen (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte

geschehen, die von Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

7.4 **Die Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

7.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen **sich mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

7.7 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 9a** zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen** Wahl der Bewerber hervorgehen.

Die Niederschrift ist mindestens von dem Versammlungsleiter sowie von zwei weiteren Versammlungsteilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Die drei Unterzeichner haben gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Bestimmung der Bewerber sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge in **geheimer** Abstimmung erfolgt ist.

8. Unterstützungsunterschriften

8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 20. Deutschen Bundestag oder 7. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

8.2. Wichtiger Hinweis

Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften gemäß § 28 a BbgKWahlG beizufügen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

9. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **04. August 2022, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **10. August 2022** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Inklusives Wahlrecht

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Erweiterung des Wahlrechts im Land Brandenburg vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 16) am 3. Juli 2018 besitzen auch

- Menschen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten dauerhaft eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist (Personenkreis

der „dauerhaft vollbetreuten Menschen“), und

- straffällig gewordene Menschen, die sich aufgrund von Schuldunfähigkeit und fortwirkender Gefährdung für die Allgemeinheit in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden (Personenkreis der „schuldunfähigen Straftäterinnen und Straftäter“), das aktive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen.

Darüber hinaus sind die „dauerhaft vollbetreuten Menschen“ nicht länger vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Sie sind mithin bei den Kommunalwahlen wählbar, wenn sie die allgemeinen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.

IV. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden. Zu gegebener Zeit werden die Vordrucke digital auf der Internetseite <http://www.angermuede.de/buergerservice/wahlen/> zur Verfügung gestellt.

Rolke

Wahlleiterin

Erneute öffentliche Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Oberwall / Am Kamp“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde hat in ihrer Sitzung vom 18.05.2022 die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Oberwall/Am Kamp“ (BV-016/2022) in Angermünde unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen. Gleichzeitig wurde in der Sitzung die BV-055/2021 aufgehoben. Grund dafür war eine Änderung des Verfahrens. Der hier bekanntgemachte Beschluss leitet ein verbindliches Bauleitplanverfahren ein.

Ziel der Planung ist die Schaffung von innerstädtischen Wohnbauflächen in Zentrumsnähe. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 02.06.21 die Aufstellung des Verfahrens zum BPL „Wohngebiet Oberwall/Am Kamp“ gem. § 2 Abs. 1 des BauGB beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13 b BauGB (Baugesetzbuch) unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB. Gemäß § 13 Abs. 3 i. V. m § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Planunterlagen werden gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Angermünde unter www.angermuede.de zugänglich gemacht.

Angermünde, den 25.05.2022

Frederik Bewer
Bürgermeister



Abb.: Geltungsbereich

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung der Stadt Angermünde über die Absicht der Einziehung eines Abschnitts der Schmargendorfer Straße

Die Stadt Angermünde beabsichtigt, den auf den Grundstücken Gemarkung Altkünkendorf, Flurstück 4, Flurstück 173 und Flurstück 5 befindlichen Abschnitt der Gemeindestraße Schmargendorfer Straße“ im OT Altkünkendorf gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) einzuziehen.

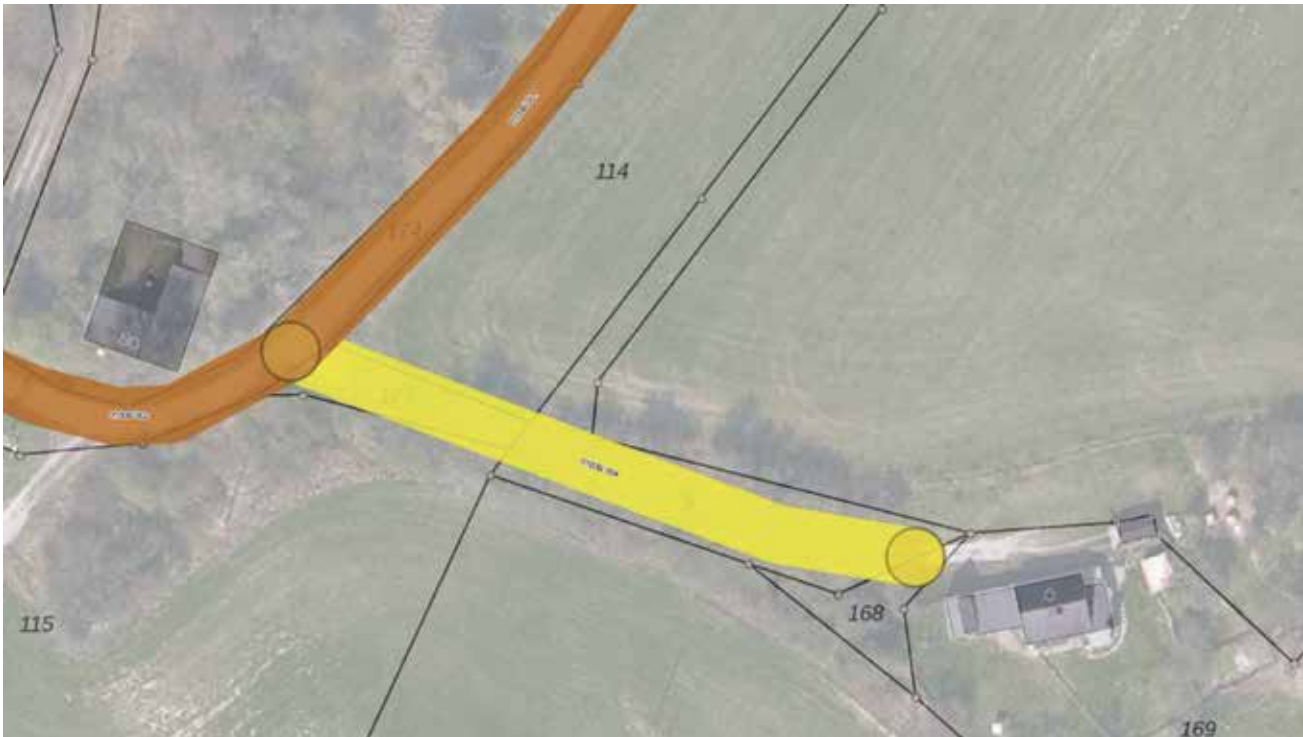
Die Teileinziehungsunterlagen liegen ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 3 Monate zur Einsicht in der Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde,

montags bis freitags in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr, dienstags auch von 13.00 bis 18.00 Uhr bereit.

Mögliche Einwendungen sind innerhalb dieser 3 Monate an die o. g. Dienststelle zu richten.

Angermünde, den 23.05.2022

Bewer
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Angermünde

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 18.05.2022 gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB die erneute öffentliche Auslegung des überarbeiteten Entwurfes der Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Crussow, Ortslagen Crussow, Henriettenhof und Neuhof gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch beschlossen (Beschluss BV-014/2022).

Der überarbeitete Entwurf der Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Crussow, Ortslagen Crussow, Henriettenhof und Neuhof gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung erfolgt im Zeitraum vom

27.06.2022 bis 27.07.2022

bei der Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde, Zimmer 301 zu den Dienstzeiten:

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr.

Die Einsichtnahme ist ebenfalls über die Internetseite der Stadt Angermünde: www.angermuede.de > Bürgerservice > Bekanntmachungen möglich. Damit soll der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und ihre Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift oder per Mail unter folgender Adresse u.schwanebeck@angermuede.de abzugeben.

Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Angermünde, 23.05.2021

F. Bewer
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Verfahren zur 3. Änderung der Gestaltungssatzung der Altstadt Angermünde

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde hat am 18.05.2022 beschlossen, den Entwurf der 3. Änderung der Gestaltungssatzung der Altstadt Angermünde gem. § 87 Abs. 8 S. 3 BbgBO öffentlich auszulegen und den betroffenen Bürgern und Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Für diesen Zweck wird der geänderte Entwurf der Gestaltungssatzung in der Zeit **vom 18.07.2022 bis 29.08.2022** zu folgen Sprechzeiten im Fachbereich Planen & Bauen, Heinrichstr. 12, 16278 Angermünde einzusehen sein:

Mo	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Di	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mi	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Fr	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die berührten Träger öffentlicher Belange werden angeschrieben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Angermünde unter <https://www.angermuende.de/buergerservice/bekanntmachungen-mitteilungen/> zugänglich gemacht.

Angermünde, den 01.06.2022

Frederik Bewer
Bürgermeister

1. Änderung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA – vom 05.12.2017

Auf Grund der §§ 15 S. 4 und 18 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung in ihrer Sitzung vom 10.05.2022 die folgende 1. Änderung zur „Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung“ – ZOWA – vom 05.12.2017 beschlossen:

Artikel 1 Neufassung des § 14

Der § 14 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14

Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die dem Grundstück
 - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) aus Gewässern und Brunnen zur privaten Wasserversorgung zugeführt werden.
- (2) Der Gebührenschuldner hat bei privater Wasserversorgung vor Inbetriebnahme (Abs. 1 Buchstabe b) geeignete, den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der Ein- und Ausbau der Messeinrichtung ist ebenso wie der Wechsel der Messeinrichtung durch ein im Installationsverzeichnis des ZOWA eingetragenes Installationsunternehmen vorzunehmen und dem ZOWA mit dem Standort, der Zählernummer, dem Zählerstand am Tage des Ein- bzw. Ausbaus und den Nachweisen der Fachfirma über den fachgerechten Einbau innerhalb von einem Monat nach Einbau anzuzeigen.
- (3) Hat ein Wassermengenmesser nicht richtig oder überhaupt nicht ange-

zeigt, sind Messeinrichtungen noch nicht erstellt oder hat der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.

- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Bei unerlaubtem Einleiten in die Schmutzwasserentsorgungsanlage wird die Schmutzwassermenge vom Zweckverband geschätzt.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Schmutzwasserentsorgungsanlage eingeleitet werden, können auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt werden. Von der Absetzung nach Satz 1 sind das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und das zur Speisung und zum Betrieb von heizungstechnischen Anlagen verbrauchte Wasser ausgeschlossen. Als Nachweis dienen
 - a) das Messergebnis eines privaten Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge misst (Absetzmengenzähler)
 - b) geeignete nachprüfbare Unterlagen, die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen
- (7) Der Gebührenschuldner hat den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge nach Absatz 6 Buchstabe a) durch Messeinrichtungen, die entsprechend Absatz 2 installiert werden, zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Absetzmengenzähler nur Frischwassermengen entnommen werden, die nicht der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage zugeführt werden. Die technischen Einbauvorschriften für Absetzmengenzähler im Verbandsgebiet des ZOWA in der jeweils gültigen Fassung sind dabei zu beachten. Der Ein- und Ausbau der Messeinrichtung ist nach Genehmigung des Antrages ebenso wie der Wechsel der Messeinrichtung selbständig bei einem im Installationsverzeichnis des ZOWA eingetragenen Installationsunternehmen zu veranlassen und dem ZOWA mit dem Standort, der Zählernummer, dem Zählerstand am Tage des Ein- bzw. Ausbaus und den Nachweisen der Fachfirma unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge nach Absatz 6 Buchstabe b) auf Kosten des Gebührenschuldners durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden.

– Amtliche Bekanntmachungen –

(9) Der Antrag nach Absatz 6 kann nur für die Zeit des letzten Heranziehungszeitraumes gestellt werden und muss innerhalb der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides beim ZOWA eingehen. Kunden, die monatlich abgerechnet werden, können den Antrag nur bis zum 15.02. des nachfolgenden Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr stellen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Absetzmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.02. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag. Im Falle des Absatzes 6 Buchstabe a) wird die Meldung des Zählerstandes des genehmigten Absetzmengenzählers vor Erstellung des Gebührenbescheides als Antrag gewertet und sofort berücksichtigt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur „Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung“ – ZOWA – vom 05.12.2017 tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, den 10.05.2022

gez.

Jens Arnold

Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung zur „Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung“ – ZOWA – vom 05.12.2017 wird gemäß § 25 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch

für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Schwedt/Oder, den 11.05.2022

gez.

Jens Arnold

Verbandsvorsteher

3. Änderung der „Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung – SWS) des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA – vom 22.06.2005“

Auf Grund der §§ 15 S. 4 und 18 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung in ihrer Sitzung vom 10.05.2022 die folgende 3. Änderung der „Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung – SWS) des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA vom 22. Juni 2005“ beschlossen:

Artikel 1

Neufassung des § 18

Der § 18 wird wie folgt neu gefasst:

§ 18

Grundstückskläreinrichtungen

(1) Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung durch den Zweckverband unterliegt, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstückskläreinrichtung zu versehen.

Die Grundstückskläreinrichtung ist gemäß § 44 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der jeweils gültigen Fassung sowie den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik und den besonderen Forderungen des Wasserrechts zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten. Übergabestelle für die Abnahme des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen ist die Grundstücksgrenze (Andienungsstelle).

Der ZOWA kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen für zwei oder mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlage zulassen.

(2) Die Grundstückskläreinrichtung darf erst nach ihrer Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom Zweckverband zu setzenden angemessenen Frist, spätestens jedoch binnen drei Monaten, zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem ZOWA oder seinen Beauftragten zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.

Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstückskläreinrichtung.

(3) Abflusslose Sammelgruben müssen entsprechend der Grundstücksnutzung ausreichend groß sein. Für ständig bewohnte Grundstücke (Wohngrundstücke) beträgt das Nutzvolumen von abflusslosen Sammelgruben mindestens 9 m³. Die Mindestgröße bei Erholungsgrundstücken/saisonal genutzten Grundstücken beträgt mindestens 6 m³. Die Größe

– Amtliche Bekanntmachungen –

der abflusslosen Sammelgrube auf Gewerbegrundstücken und für Mehrfamilienhäuser richtet sich nach dem Schmutzwasseranfall.

Die Sammelgrube ist so zu bemessen, dass das Schmutzwasser ohne Entsorgung für drei Wochen gesammelt werden kann. Eine Mindestgröße von 6 m³ darf jedoch nicht unterschritten werden.

- (4) Die Grundstückskläreinrichtungen sind so zu errichten, dass die Abfuhr des Abwassers durch den ZOWA und seiner Beauftragten jederzeit problemlos möglich ist.

Zur Gewährleistung der Abwasserübernahme ist durch den Eigentümer von der Grundstückskläreinrichtung bis zur Grundstücksgrenze eine Saugleitung mit Absaugstutzen DN 100 mm bereitzustellen.

Wenn die Anlage eines Saugstutzens aus technischen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erforderlich macht oder besondere unverhältnismäßig hohe Aufwendungen und Kosten verursacht, kann der ZOWA auf die Anlage eines Saugstutzens an der Grundstücksgrenze verzichten, soweit der Anschlussnehmer die Ausgestaltung der Zuwegung zum Saugstutzen auf dem Grundstück gemäß Abs. 5 gewährleistet und eine ungehinderte Entleerung der Grundstückskläreinrichtung ganzjährig ermöglicht.

- (5) Die Saugstellen sind so anzulegen, dass sie von einem Entsorgungsfahrzeug mit einem Gesamtgewicht bis zu 26 Tonnen ganzjährig ungehindert, unter Verlegung eines Saugschlauches von maximal 10 m Länge, genutzt werden kann. Das zu gewährleistende Lichtraumprofil (Durchfahrtsfreiheit) beträgt Breite = 3,50 m und Höhe = 4,0 m. Eine Haftung für Schäden, die an der Zuwegung oder an weg begleitenden Anlagen innerhalb des geforderten Lichtraumprofils bei der Anfahrt zur Saugstelle oder bei der Entleerung der Sammelgrube oder Kleinkläranlage daraus entstehen, dass die Saugstelle den Anforderungen nach Satz 1 bis 2 nicht genügt, ist ausgeschlossen, es sei denn, die Schäden sind vom ZOWA oder seinen Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den Anforderungen nach Abs. 1 und 4, so hat sie der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten satzungskonform anzupassen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Auf Verlangen des ZOWA haben die Grundstückseigentümer die Erfüllung dieser Bestimmungen nachzuweisen und festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, innerhalb einer vom Zweckverband zu setzenden angemessenen Frist, spätestens jedoch binnen drei Monaten, auf eigene Kosten umgehend zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem ZOWA oder seinen Beauftragten zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen. Der Zweckverband kann die Anpassung einer vor dem (01.04.2022) errichteten Sammelgrube verlangen, wenn sie den Anforderungen gem. § 18 Abs. 3 Satz 5 nicht genügt, oder wenn bei einer Nutzungsänderung oder einem Eigentümerwechsel die Nichteinhaltung der Anforderungen gemäß § 18 Abs. 3 Satz 5 zu erwarten ist. [Der Zweckverband wird die Anpassung einer vor dem 01.04.2022 errichteten Sammelgrube verlangen, wenn § 18 Absatz 3 Satz 6 nicht eingehalten wird oder bei einer Nutzungsänderung oder einen Eigentümerwechsel die Nichteinhaltung zu erwarten ist.]

Bei begründeten Zweifeln an der Funktionsfähigkeit oder Dichtheit der Grundstückskläreinrichtung ist der ZOWA jederzeit berechtigt, eine Dichtheitsprüfung zu fordern. Der ZOWA setzt dem Grundstückseigentümer zu deren Durchführung eine angemessene Frist, die mindestens

2 Monate beträgt. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, welche dem ZOWA auf Verlangen vorzulegen ist.

- (7) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen sowie die Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich der Zweckverband Dritter als Erfüllungsgehilfe bedienen.

Artikel 2:

Änderung des § 20 Abs. 5

§ 20 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die ungehinderte Zufahrt zum Ansaugstutzen auf dem zu entsorgenden Grundstück zu gewährleisten (§ 18 Abs. 5)

Artikel 3:

Änderung des § 28 Nr. 20

§ 28 Nr. 20 der Satzung wird wie folgt geändert:

20. § 18 Abs. 1 Satz 1 ein Grundstück nicht mit einer Grundstückskläreinrichtung versieht oder entgegen Satz 2 oder 3 diese nicht nach anerkannten Regeln oder dem Stand der Technik und den besonderen Forderungen des Bau- und Wasserrechts herstellt, betreibt oder unterhält oder entgegen § 18 Abs. 3 Satz 6 die geforderte Mindestgröße der abflusslosen Sammelgrube nicht errichtet hat.

Artikel 4:

Ergänzung

Nach § 28 Nr. 20 wird folgende Nummer angefügt:

20 a. § 18 Abs. 2 Satz 3 Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt; Artikel 5: Änderung des § 28 Nr. 21

§ 28 Nr. 21 wird wie folgt geändert:

21. § 18 Abs. 6 die Grundstückskläreinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig anpasst;

Artikel 6:

Änderung des § 28 Nr. 25

§ 28 Nr. 25 wird wie folgt geändert:

25. § 20 Abs. 5 die ungehinderte Zufahrt zum Saugstutzen nicht gewährleistet.

Artikel 7:

Inkrafttreten

Die 3. Änderung der „Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung – SWS) des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA vom 22. Juni 2005“ tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwedt, den 10.05.2022

gez.

Arnold

Verbandsleitung

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung – SWS) des Zweckverbandes Ost-uckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOVA – vom 22. Juni 2005 wird gemäß § 25 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften

über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Schwedt, den 10.05.2022

*gez.
Arnold
Verbandsleitung*

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

– Amtliche Mitteilungen –

Stellenausschreibung

Die Stadt Angermünde schreibt zum nächstmöglichen Termin die Stelle als

Erzieher/-in (m/w/d)

zur Betreuung von Kindern in den 7 Einrichtungen der Stadt Angermünde aus.

Die unbefristete Stelle im Umfang von 30 Wochenstunden ist mit S 08a des TVöD bewertet und ist hauptsächlich für die Überbrückung von Ausfällen in den einzelnen Kindertagesstätten vorgesehen. Sie umfasst **folgende Schwerpunktaufgaben:**

- eigenständige pädagogische Bildung und Erziehung der Kinder entsprechend dem KitaG des Landes Brandenburg und der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Einrichtung
- die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern
- die Planung, Durchführung und Nachbereitung pädagogischer Prozesse

Anforderungen an den/die Stelleninhaber/-in:

- Ausbildung als staatlich anerkannte/-r Erzieher/-in mit entsprechendem Fachwissen beim Umgang mit Kindern aller Altersstufen
- Verantwortungsbewusstsein, Selbstständigkeit, Einsatzbereitschaft, Teamgeist und Kommunikationsfähigkeit
- Beherrschen eines Musikinstrumentes sowie Wohnortnähe wären wünschenswert
- Soziale Kompetenzen unbedingt erwünscht
- Bereitschaft zum flexiblen Einsatz in den Kindertagesstätten der Stadt Angermünde
- Führerschein Klasse B
- ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate), ein aktueller Erste-Hilfe-Nachweis und der Nachweis über die gesund-

heitliche Eignung (Unterlagen können im Einstellungsfall nachgereicht werden)

Das bieten wir Ihnen:

- eine ansprechende und zuverlässige Beschäftigung zu attraktiven Konditionen
- Einarbeitung in Ihre abwechslungsreichen und anspruchsvollen Tätigkeiten
- vielfältige fachliche und außerfachliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- betriebliche Altersversorgung über die Zusatzversorgungskasse KvBbg
- nette Kita-Teams

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen zu den benannten Einstellungs Voraussetzungen bis zum 06.07.2022

bevorzugt per Mail an: bewerbungen@angermuede.de
(zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)

oder alternativ an:
Stadt Angermünde
Personal | Markt 24 | 16278 Angermünde

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Frau Ritter unter Tel. 03331/260047. Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt wurde. Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.angermuede.de

– Amtliche Mitteilungen –

Stellenausschreibung

Die Stadt Angermünde sucht zum nächstmöglichen Termin eine/-n

Sachbearbeiter/-in Parkanlagen, öffentliche Grünflächen und Wald (m/w/d)

Die Vollzeitstelle wird bei Erfüllung der geforderten Anforderungen nach dem TVöD entsprechend der E 9a vergütet und umfasst **folgende Schwerpunktaufgaben:**

- Koordination und Disposition der Baumbestandsaufnahmen
- Organisation und Überwachung der Baumkontroll- und -pflegearbeiten
- Fortführung des städtischen Baumkatasters
- Abstimmung der notwendigen verkehrssichernden Maßnahmen im Fachgebiet
- Wertermittlung nach der Methode Koch (Ermittlung der Schadenshöhe)
- Überwachung des Baumschutzes auf stadteigenen Baustellen
- Organisation und Überwachung der Forstdienstleistung sowie des Jagdbetriebs
- Überwachung forstbetrieblicher Arbeiten wie Holzernte, Kulturpflege und Voranbau

Anforderungen an den/die Stelleninhaber/-in:

- Abschluss als Fachagrarwirt/-in für Baumpflege oder eines artverwandten Berufs wie eine Meister- oder Technikerausbildung in den Fachrichtungen Forstwirtschaft, Arboristik, Baumpflege, Landschaftspflege, Gartenbau, Landschaftsbau, Landespflege,
- Qualifikation zur Beurteilung von Baumschäden bzw. der Bereitschaft, diese zu erwerben
- Erfahrung in der Baumkontrolle und wünschenswert auch in der Baumpflege
- fundierte Kenntnisse in der Forstwirtschaft und zu Aufgaben von Forstwirtschaft/innen
- Kenntnisse über den Inhalt der einschlägigen FLL Richtlinien und DIN-Vorschriften z. B. ZTV-Baumpflege, Baumkontrollrichtlinie, DIN 18920 etc.
- fundierte EDV-Kenntnisse der üblichen MS Office-Programme, Kenntnisse im Umgang mit Baumkatasterprogrammen und mobilen Handfaserungsgeräten

- außerordentlich gute Organisationsfähigkeit, Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme, selbstständiges Arbeiten und Entscheidungsbereitschaft
- mindestens Führerscheinklasse B

Das bieten wir Ihnen:

- eine ansprechende und zuverlässige Beschäftigung zu attraktiven Konditionen
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch eine flexible Arbeitszeitgestaltung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten
- eine zentrale Lage sowie gute Verkehrsanbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel
- Einarbeitung in Ihre abwechslungsreichen und anspruchsvollen Tätigkeiten
- vielfältige fachliche und außerfachliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- betriebliche Altersversorgung über die Zusatzversorgungskasse KvBbg
- Jahressonderzahlung und 30 Tage Urlaub

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen zu den benannten Einstellungsvoraussetzungen bis zum 29.06.2022

bevorzugt per Mail an: bewerbungen@angermuede.de
(zusammengefasst in einer Datei im PDF-Format)

oder alternativ an: Stadt Angermünde | Personal | Markt 24 |
16278 Angermünde

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.
Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Frau Rödel unter Tel. 03331/ 260014.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet.
Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt wurde.

Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.angermuede.de

Ehrenamt eines Integrationsbeauftragten (m/w/d) der Stadt Angermünde wird ausgeschrieben

Die Stadt Angermünde schreibt das Ehrenamt eines Integrationsbeauftragten (m/w/d) neu aus. Die Position ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Der Integrationsbeauftragte (m/w/d) soll die Belange der in der Stadt Angermünde lebenden Flüchtlinge, Migranten und Personen mit Migrationshintergrund vertreten. Gleichzeitig soll er das Zusammenleben aller Menschen in der Stadt mit fördern.

Dabei sollen beispielsweise folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- Kooperation mit örtlichen Vereinen im Bereich der Flüchtlingsarbeit und der Integration sowie weitere Entwicklung und Gestaltung eines Netzwerkes
- Beratung von Flüchtlingen, Migranten und Personen mit Migrationshintergrund
- Vermittlung zwischen den Betroffenen, der Stadtverwaltung und anderen zuständigen Einrichtungen
- Stellungnahme zu spezifischen Maßnahmen und Beschlüssen
- Anhörungen, Beratungen, Berichterstattung, Bearbeitung von Anfragen

Der Integrationsbeauftragte (m/w/d) soll folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Organisationsfähigkeit, Eigeninitiative, Selbstständigkeit, Kooperationsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Konfliktfähigkeiten sowie interkulturelle Kompetenz
- Kenntnisse des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und des Asyl- und Aufenthaltsrechts (wünschenswert)
- sicherer Umgang mit modernen Bürokommunikationsmitteln und der Standardsoftware MS-Office
- Führerschein Klasse B wünschenswert, aber nicht Voraussetzung

Der Integrationsbeauftragte (m/w/d) hat das Recht der Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie ihrer Ausschüsse einschließlich dem Rederecht in vorheriger Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden zu Tagesordnungspunkten, die die Belange von Flüchtlingen, Migranten und Personen mit Migrationshintergrund oder den Aufgabenbereich des Integrationsbeauftragten (m/w/d) betreffen.

Der Integrationsbeauftragte (m/w/d) hat das Amt überparteilich und weltan-

– Amtliche Mitteilungen –

schaulich neutral auszuüben und darf in keinem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zur Stadt Angermünde stehen. Die Stadt Angermünde zahlt dem Integrationsbeauftragten (m/w/d) eine Aufwandsentschädigung. Außerdem wird ein Diensthandy gestellt.

Die Volljährigkeit sollte vorliegen. Ein enger Bezug zu den Interessen der in der Stadt Angermünde lebenden Flüchtlinge, Migranten und Personen mit Migrationshintergrund wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

Bewerbungen und Nachfragen richten Sie bitte an:
Stadt Angermünde – FB Bildung, Kultur, Soziales
Frau Britta Kirsten
Tel: 03331 260065
Mail: b.kirsten@angermunde.de

Markt 24, 16278 Angermünde

Sprachkenntnisse im Test

Die Stadt Angermünde ruft auch in diesem Jahr wieder zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung in den Kitas der Stadt Angermünde auf. Ausgebildete Fachkräfte in den Kitas der Stadt erfassen dafür ab September 2022 den Sprachstand aller zukünftigen ABC-Schützen des Schuljahres 2023/2024. Es werden auch die Kinder getestet, die keine Kita besuchen, die sogenannten „Hauskinder“.

Das Schulgesetz schreibt, anknüpfend an die Schulpflicht, die Teilnahmeverpflichtung aller Kinder an dieser Sprachstandsfeststellung fest.

Eltern, deren Kinder bereits eine Kita der Stadt Angermünde besuchen, können sich vor Ort über die Durchführung der Sprachstandsfeststellung informieren.

Die „Hauskinder“ werden in einer der vorhandenen Kitas getestet. Deren Eltern sind aufgerufen, sich zur Terminabsprache in einer Kita ihrer Wahl anzumelden.

Kommen Eltern der Verpflichtung zur Teilnahme ihres Kindes an der Sprachstandsfeststellung nicht nach, ist die Schule berechtigt, das zuständige Jugendamt zu informieren.

Weitere Informationen erhalten Sie in der Stadtverwaltung Angermünde bei Frau Nowitzki, Tel. 03331/ 260036 oder Frau Kirsten, Tel. 03331/260065.

Vorschläge für Ehrenpreis des Landkreises gesucht – Bewerbungen bis 5. August möglich

Seit 2011 ehrt der Landkreis Uckermark engagierte Bürgerinnen und Bürger, die sich um das Zusammenwachsen von Ost und West in der Uckermark verdient gemacht haben. Bürgerinnen und Bürger, die mit ihrem Engagement zeigen, wie Einheit im Kleinen und Großen verwirklicht werden kann und die den Einheitsgedanken mit Leben erfüllen.

Es werden Menschen gesucht, die durch ihre Aktivitäten im beruflichen und alltäglichen Leben auf beispielhafte Weise das Zusammenwachsen von Ost und West in der Uckermark voranbringen und durch ihr Engagement und ihren Einfallsreichtum zu Akteuren der Einheit werden.

Das können natürlich auch Vertreter der jungen Generation sein, die den Einigungsprozess in Deutschland auf ihre ganz eigene Weise begreifen und fördern.

Ob allein, mit einem Projekt oder in einem Verein – gesucht werden Men-

schen, die sich den Herausforderungen eines geeinten Deutschlands auf beispielhafte Weise stellen. Ob Geschichtsaufarbeitung, künstlerische Interpretation oder eine Initiative in Beruf, Freizeit oder Sport: die Preisträgerinnen und Preisträger regen zum Nachdenken an, gestalten und geben der Einheit ein Gesicht.

Die Ehrung erfolgt am 3. Oktober, dem Tag der Deutschen Einheit im Rahmen einer Festveranstaltung.

Die Bewerbungsunterlagen können im Internet unter www.uckermark.de/Ehrenpreis heruntergeladen werden und müssen bis zum 5. August 2022 an das Büro der Landrätin, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau geschickt werden.

gez. R. Fischer

Einladung zur Mitgliederversammlung des Uckermärkischen Landverein Schmargendorf e. V. am Mittwoch, dem 06.07.2022 um 19.00 Uhr

Ort: Dorfgemeinschaftshaus Schmargendorf, Oberer Raum

Liebe Vereinsmitglieder,
hiermit möchten wir Sie zur Mitgliederversammlung des Uckermärkischen Landvereins Schmargendorf e. V. recht herzlich einladen. Wir freuen uns, im Anschluss an den offiziellen Teil der Mitgliederversammlung die Möglichkeit zum Austausch mit euch zu nutzen.

Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vereinsvorsitzenden
2. Geschäfts- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes 2021
3. Bericht der Schatzmeisterin – Kassenbericht – für 2021

4. Bericht über die Rechnungsprüfung für die Jahre 2021
5. Genehmigung der einzelnen Berichte
 - Entlastung des Vorstands
 - Entlastung der Schatzmeisterin
6. Wahl der Rechnungsprüfer für 2022
7. Termine 2022
8. Planung der Festivitäten
9. Anfragen, Vorschläge und Diskussion der Mitglieder
10. Sonstiges

Christian Behrens
Vorsitzender

– Amtliche Mitteilungen –

Aufruf zur Gastfamiensuche: Internationaler Schüleraustausch

Wir suchen Familien, die gerne mit einem jungen Menschen eines anderen Kulturkreises ihren Alltag teilen möchten. Die Jugendlichen sind gegen Covid-19 und Masern geimpft. Die Partnerschulen möchten gerne, dass die Gasteltern gegen Covid-19 geimpft sind.

El Salvador

Familienaufenthalt: ca. 16. September – ca. 11. November 2022
Deutsche Schule San Salvador
25 Schüler*innen mit guten Deutschkenntnissen
Alter 16–17 Jahre

Chile

Familienaufenthalt: ca. 06. Januar – ca. 26. Februar 2023
Verschiedene Schulen
40 Schüler*innen mit guten Deutschkenntnissen
Alter 16–17 Jahre

Peru

Familienaufenthalt: 07. Januar – 17. Februar 2023
Alexander von Humboldt Schule, Lima
38 Schüler*innen mit guten Deutschkenntnissen
Alter 15–17 Jahre

- Austauschprogramme auf Gegenseitigkeit
- Gruppen-Aufenthalte in Chile und Peru im Sommer 2023
- Individuelle Aufenthalte in El Salvador möglich

Unsere Gastfamiensuche erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website.

Interessiert? Weitere Informationen bei:
Schwaben International e. V., Uhlandstr. 19, 70182 Stuttgart
Tel. 0711/23729-13, Fax 0711/23729-31,
E-Mail: schueler@schwaben-international.de
<http://www.schwaben-international.de/schueleraustausch/>

– Ende der amtlichen Mitteilungen –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde: Der Bürgermeister

Impressum: Herausgeber: Stadt Angermünde, Der Bürgermeister

Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde
Telefon: (0 33 31) 26 00-0